

Satzung zur Änderung der Satzung des Integrationsrates der Stadt Emden Beirat für Migrationsfragen

Aufgrund der § 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S 352), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Integrationsrates der Stadt Emden Beirat für Migrationsfragen vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „hierzu“ hinzugefügt.
3. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„Werden nicht mehr als 7 Kandidaten für die Wahl bis zum 31. Tag vor der Wahl vorgeschlagen, findet keine Wahl statt. Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen dann den neuen Integrationsrat. Die Amtsperiode beginnt in diesem Fall am 1. April des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres.“

4. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern“ durch die Angabe „einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ausländerbeirates“ durch das Wort „Integrationsbeirates“ und die Angabe „23.Oktober 1996“ durch die Angabe „20. Dezember 2001“ ersetzt.
6. § 10 Abs. 2 entfällt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft

Emden, _____

Stadt Emden

A. Brinkmann
Oberbürgermeister